

## **GESELLSCHAFTSVERTRAG DER AUSTRO-MECHANA**

Fassung vom 17. Oktober 2016

### **§ 1 FIRMA**

Die Gesellschaft führt die Firma „AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.“

### **§ 2 SITZ DER GESELLSCHAFT**

Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Gesellschaft ist berechtigt, an anderen Orten des In- oder Auslandes Zweigniederlassungen zu errichten.

### **§ 3 GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT**

**(1)** Gegenstand der Gesellschaft ist

- a) die treuhändige Wahrnehmung der Rechte der Vervielfältigung und/oder der Verbreitung einschließlich der Vermietung und Verleihung von Musikwerken und mit diesen verbundenen Sprachwerken auf Ton- oder Bildtonträgern (mechanisch-musikalische Rechte) sowie entsprechender Vergütungsansprüche ihrer Bezugsberechtigten,
- b) die Schaffung sozialer und kultureller Einrichtungen, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist,
- c) die Vertretung der wirtschaftlichen und künstlerischen Interessen ihrer Bezugsberechtigten, insbesondere in Zusammenarbeit mit anderen Verwertungsgesellschaften,
- d) die treuhändige Wahrnehmung oder Vertretung von Rechten oder Ansprüchen gemäß lit a) für andere Personen als die in Abs 3 genannten Bezugsberechtigten.

**(2)** Die Gesellschaft ist berechtigt, alle wie immer gearteten Geschäfte zu tätigen, welche zur Erreichung des oben beschriebenen Geschäftszweckes erforderlich oder nützlich sind, insbesondere auch durch Verträge mit ausländischen Gesellschaften für die Wahrnehmung der ihr eingeräumten Rechte im Ausland Sorge zu tragen und für andere Verwertungsgesellschaften in Österreich tätig zu werden.

**(3)** Autoren, Komponisten, Verleger, sowie deren Rechtsnachfolger, die der Gesellschaft Werknutzungsrechte und Vergütungsansprüche zur treuhändigen Wahrnehmung gemäß Abs 1 lit a) mittels eines Wahrnehmungsvertrages iSd Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 einräumen oder an den aus dieser Wahrnehmung fließenden Erträgen beteiligt sind, werden Bezugsberechtigte genannt.

**(4)** Die Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, die in Abs 1 genannten Rechte und Vergütungsansprüche im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen und die dafür eingehobenen Entgelte an die Bezugsberechtigten gemäß den Abrechnungsregeln, nach Abzug des Aufwands, weiter zu verrechnen.

### **§ 4 STAMMKAPITAL UND STAMMEINLAGEN, GESCHÄFTSANTEILE**

**(1)** Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 36.336,45 (sechsendreißigtausenddreihundertsechsendreißig Euro fünfundvierzig Cent) und ist zur Hälfte bar einbezahlt. Über eine allfällige Einzahlung des Restes entscheidet die Mitgliederhauptversammlung.

(2) Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen. Sie sind nicht an andere Personen als die bestehenden Gesellschafter übertragbar oder vererblich.

## **§ 5 DAUER DER GESELLSCHAFT UND GESCHÄFTSJAHR**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 GESCHÄFTSFÜHRER UND PROKURISTEN, FIRMAZEICHNUNG**

(1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten, wobei die mit der Geschäftsführung betrauten Personen entsprechend fachlich qualifiziert sein müssen.

(2) Die Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer(s) erfolgt durch die Mitgliederhauptversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

(3) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen Geschäftsführer allein vertreten. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Mitgliederhauptversammlung kann jedoch einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

(4) Annahme und Abänderung der Geschäftsordnung sowie Bestellung eines Prokuristen und der Widerruf der Prokura bedürfen der Zustimmung der Mitgliederhauptversammlung. Dazu ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich.

(5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsführung erfahren, insbesondere über das Tantiemenaufkommen der Bezugsberechtigten; gesellschaftsrechtliche oder verwertungsgesellschaftsrechtliche Berichts- und Auskunftspflichten bleiben unberührt.

(6) Die Firma wird so gezeichnet, dass die Zeichnungsberechtigten unter den von wem immer geschriebenen, vorgedruckten oder gestempelten Firmenwortlaut ihre Unterschrift, ein Prokurist mit einem die Prokura andeutenden Zusatz, setzen.

## **§ 7 MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederhauptversammlung besteht aus den bestehenden Gesellschaftern. Ein weiterer Erwerb der Mitgliedschaft als Gesellschafter ist nicht möglich.

(2) Jene Bezugsberechtigten der Gesellschaft, die keine Stammeinlagen übernommen haben und auch nicht Eigentümer, Mitglieder oder Bezugsberechtigte eines Gesellschafter der Gesellschaft sind (Versammlung der Bezugsberechtigten), werden mit drei Personen in der Mitgliederhauptversammlung vertreten (Gemeinsame Vertretung gemäß § 9). Diese Personen werden von der Versammlung der Bezugsberechtigten gemäß § 9 gewählt.

(3) Sämtliche durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse (§ 35 GmbHG samt Verweisen) werden in der Mitgliederhauptversammlung oder durch schriftliche Abstimmung gemäß § 34 Absatz 1 GmbHG gefasst. Die Mitgliederhauptversammlung ist insbesondere auch für die Beschlussfassung über folgende Gegenstände zuständig:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie weiterer Organisationsvorschriften und der Bedingungen für Wahrnehmungsverträge iSd Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 idGF;
- b) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der (des) Geschäftsführer(s) sowie die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Aufsichtsrats, die Genehmigung ihrer Vergütung und sonstiger Leistungen, darunter Geld- und geldwerte Leistungen, Versorgungsansprüche, Ansprüche auf sonstige Zuwendungen und Abfindungen an sie;

- c) die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge (Abrechnung), für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge und für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten und von den Erträgen aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten;
- d) die Grundsätze für das Risikomanagement;
- e) die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten und etwaige Erträge aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten;
- f) Genehmigung des Transparenzberichtes iSd Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 idgF;
- g) die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers.

**(4)** Die Mitgliederhauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, von sämtlichen Teilnehmern im Einzelfall einvernehmlich bestimmten, Ort statt. Die Beschlussfassung im Wege eines Umlaufbeschlusses kann nur dann erfolgen, wenn diesem Beschlussverfahren im Einzelfall sämtliche Teilnehmer zugestimmt haben. Der Umlaufbeschluss kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

**(5)** Die Mitgliederhauptversammlung ist jährlich mindestens einmal abzuhalten (ordentliche Mitgliederhauptversammlung). Sie wird von der Geschäftsführung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor ihrem Stattfinden per schriftlicher Einladung einberufen. Bis 14 Tage vor dem Stattfinden können weitere Tagesordnungspunkte eingebracht werden.

**(6)** Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung beschließt insbesondere über den Transparenzbericht und den darin enthaltenen Jahresabschluss. Außer den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen ist eine Mitgliederhauptversammlung immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

**(7)** Je Euro 10,- einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme. Jedem Gesellschafter steht mindestens eine Stimme zu. Die Personen der Gemeinsamen Vertretung haben für die Belange gemäß § 9 Abs 3 lit d) je drei Stimmen.

**(8)** Die Ausübung des Stimmrechtes kann auch durch einen Bevollmächtigten erfolgen, der hierzu einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht bedarf. Der Bevollmächtigte muss Bezugsberechtigter der Gesellschaft aus dem gleichen Kreis (§ 9 Abs 2) wie der Vertretene sein.

## **§ 8 VERSAMMLUNG DER BEZUGSBERECHTIGTEN**

**(1)** Jene Bezugsberechtigten, die keine Stammeinlagen übernommen haben und auch nicht Eigentümer, Mitglieder oder Bezugsberechtigte eines Gesellschafters der Gesellschaft sind, bilden die Versammlung der Bezugsberechtigten.

**(2)** Die Versammlung der Bezugsberechtigten hat zumindest einmal jährlich zu tagen. Sie ist von der Geschäftsführung mindestens drei Wochen vor jeder Mitgliederhauptversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Versammlung hat mitsamt der vorläufigen Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung allen Bezugsberechtigten auf der Website der Gesellschaft mindestens eine Woche vor ihrem Stattfinden zur Verfügung zu stehen.

**(3)** Der Aufsichtsratsvorsitzende führt den Vorsitz. Allen anwesenden Bezugsberechtigten ist seitens der Geschäftsführung eine aktuelle Information zur geschäftlichen Situation und voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft sowie Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**(4)** Zur Wahrung der Repräsentativität der Bezugsberechtigtenversammlung hat die Versammlung der Bezugsberechtigten der Gemeinsamen Vertretung Weisungen zu erteilen, wie sie ihre Rechte (§ 9 Abs 3) in der Mitgliederhauptversammlung auszuüben hat. Diese Beschlüsse haben mit einfacher relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu ergehen.

## **§ 9 GEMEINSAME VERTRETUNG**

(1) Die Gemeinsame Vertretung besteht aus drei Personen und ist von der Versammlung der Bezugsberechtigten mit einfacher relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von 1 Jahr zu wählen.

(2) Je ein Vertreter hat aus dem Kreis der Komponisten, der Autoren und der Musikverleger zu stammen. Ein gewählter Musikverlag hat einen seiner Prokuristen oder Geschäftsführer zum Vertreter zu bestellen.

(3) Die Gemeinsame Vertretung hat:

a) das Recht, die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung zu verlangen;

b) das Recht, zu den Gegenständen der Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung Stellung zu nehmen;

c) das Recht, von der Geschäftsführung Auskunft über Angelegenheiten der Verwertungsgesellschaft zu verlangen;

d) das Recht auf Mitbestimmung in allen die Bedingungen für den Wahrnehmungsvertrag iSd Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 und die Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten betreffenden Angelegenheiten (insbesondere § 7 Abs 3 c), d) und e)). Die Gemeinsame Vertretung kann die Beschlussfassung über die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten und etwaige Erträge aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten, über die Grundsätze für das Risikomanagement, über die Genehmigung des Erwerbs, des Verkaufs oder der Beleihung von unbeweglichen Sachen, über die Genehmigung von Zusammenschlüssen und Bündnissen, die Gründung von Tochtergesellschaften und die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen dem Aufsichtsrat übertragen.

(4) Hinsichtlich der Stimmrechtsausübung für Belange nach § 9 Abs 3 lit d) sind die Mitglieder der Gemeinsamen Vertretung an die Beschlüsse der Versammlung der Bezugsberechtigten gebunden.

## **§ 10 STIMMRECHTSAUSÜBUNG IN DER MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG UND TEILNAHME BEI ABWESENHEIT**

(1) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handheben, es sei denn, die Mitgliederhauptversammlung bestimmt einvernehmlich eine andere Art der Abstimmung oder es wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen elektronisch abgestimmt.

(2) Anstelle der Teilnahme in der Mitgliederhauptversammlung kann die Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung ohne Anwesenheit vor Ort per Live-Stream erfolgen.

(3) Die Stimmrechtsausübung per E-Voting ist nicht übertragbar und unwiderruflich.

(4) Mitglieder und Gemeinsame Vertreter, die sich in der Mitgliederhauptversammlung vertreten lassen oder als Stellvertreter für ein anderes Mitglied oder einen Gemeinsamen Vertreter an der Mitgliederhauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht nicht per E-Voting ausüben.

(5) Voraussetzung für die Stimmrechtsausübung per E-Voting und die Teilnahme per Live-Stream ist die Einhaltung der hierfür geltenden Fristen und Authentifizierungsanforderungen, die die Geschäftsführung in der Geschäftsordnung für E-Voting festlegt.

(6) Kommt es bei der Stimmrechtsausübung per E-Voting und der Teilnahme per Live-Stream zu einer technischen Störung der elektronischen Kommunikation, sind keinerlei Ansprüche gegen die Gesellschaft ableitbar.

## **§ 11 AUFSICHTSRAT**

- (1)** Die Mitgliederhauptversammlung hat einen Aufsichtsrat zu bestellen.
  - (2)** Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, wovon zwei Komponisten, eines ein Textdichter, eines ein Musikverleger aus dem Kreis der Bezugsberechtigten der AKM von der Mitgliederhauptversammlung zu entsenden sind, und zwei nach den einschlägigen Bestimmungen von der Arbeitnehmersvertretung zu entsenden sind, sofern diese nicht auf ihr Entsendungsrecht verzichtet.
  - (3)** Der Aufsichtsrat hat mindestens vier Mal im Jahr, und zwar vierteljährlich zu tagen. Beschlüsse des Aufsichtsrats erfordern die einfache Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder. Bei Gleichstand der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - (4)** Die Aufsichtsräte wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sollte keine Einigung zustande kommen, hat die Mitgliederhauptversammlung den Vorsitzenden aus der Mitte der Aufsichtsratsmitglieder zu wählen.
  - (5)** Gleichermaßen hat der Aufsichtsrat oder, falls es zu keiner Einigung kommt, die Mitgliederhauptversammlung einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Die Stimme des Vorsitzenden wird bei der Wahl des Stellvertreters bei Stimmengleichheit entgegen der allgemeinen Regel nicht als ausschlaggebend behandelt.
  - (6)** Beschlussfassungen in anderer Form als während persönlicher Sitzungen sind dann möglich, wenn dem kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.
  - (7)** Der Aufsichtsrat kann zu bestimmten Themen jederzeit Ausschüsse einsetzen, die jedenfalls aus einer beliebigen Anzahl seiner Mitglieder sowie darüber hinaus aus hinzugezogenen Experten bestehen können.
  - (8)** Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung gemäß § 7 Abs (3) lit c), d) und e) umgesetzt werden.
  - (9)** Der Aufsichtsrat beschließt allein über:
    - a) Förderungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der Gesellschaft ab einem Betrag von EUR 25.000,--;
    - b) das Budget;
    - c) Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen auf das Tantiemenaufkommen bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro;
    - d) Gewährung von Vorschüssen auf das Tantiemenaufkommen eines Bezugsberechtigten, sofern sie den Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten;
    - e) die Empfehlung des Abschlussprüfers an die Mitgliederhauptversammlung.
- Er gibt sich seine eigene Geschäftsordnung.
- (10)** Folgende Geschäfte können nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:
  - a) die Genehmigung von Zusammenschlüssen, die Gründung von Tochtergesellschaften und die Übernahme anderer Gesellschaften und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Gesellschaften;
  - b) der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben mit einem Wert, also zB Kaufpreis, Verkaufspreis, Buchwert, über 1 Million Euro;
  - c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, soweit das Geschäft nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört, mit einem Wert, also zB Kaufpreis, Verkaufspreis, Kreditvaluta, über 1 Million Euro;

- d) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
- e) Investitionen, die Anschaffungskosten im Einzelnen von 500.000 Euro und insgesamt von 1 Million Euro in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- f) die (i) Aufnahme und Vergabe von Anleihen und Darlehen, die den Betrag von 500.000 Euro im Einzelnen und 1 Million Euro insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, soweit diese Geschäfte nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, insbesondere mit Ausnahme von Vorschüssen auf das Tantiemenaufkommen des Bezugsberechtigten; die (ii) Stellung von Darlehenssicherheiten oder –bürgschaften, soweit diese Geschäfte nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;
- g) die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers;
- h) die Richtlinien für Soziale und Kulturelle Einrichtungen einschließlich der Bestellung von diesbezüglichen Gremien;
- i) die Bestimmung der Abrechnungsregeln.

## **§ 12 JAHRESABSCHLUSS**

- (1) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind jeweils innerhalb von fünf Monaten zu erstellen.

## **§ 13 AUFLÖSUNG**

Die Gesellschaft wird, außer in den sonst im Gesetz bestimmten Fällen, durch Beschluss der Gesellschafter aufgelöst. In diesem Falle sind der oder die Geschäftsführer der oder die Liquidator(en).

## **§ 14 SUBSIDIÄRE GELTUNG DES GMBH-GESETZES UND DES VERWERTUNGSGESELLSCHAFTENGESETZES**

Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag rechtsverbindlich geordnet sind, gelten die Vorschriften des GmbHG sowie die des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016, in ihren jeweils gültigen Fassungen.